

Gestaltungssatzung Rethen

(örtliche Bauvorschrift gem. § 97 NBauO)
- Entwurf Stand: 25.03.2013 -

Aufgrund der §§ 56, 91, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Laatzen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV), bestehend aus den zeichnerischen Darstellungen im Lageplan und den textlichen Regelungen, gilt für den Bereich des Ortskerns Rethen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die ÖBV regelt über den § 53 NBauO hinausgehend die gestalterischen Anforderungen an Gebäude sowie Gebäudeteile, insbesondere soweit sie zu den öffentlichen Straßen bzw. Plätzen hin sichtbar in Erscheinung treten. Die textlichen Regelungen gelten unter Anwendung von Satz 1 für den gesamten Geltungsbereich.
- (3) Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 2 Dächer von Hauptgebäuden

- (1) Als Dachformen sind nur Satteldächer oder mit Krüppelwalm versehene Walmdächer zulässig. Ausnahmsweise sind auch versetzte Pultdächer zulässig, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft zu Baudenkmalen stehen.
- (2) Die Dachneigung für die genannten Dachformen darf 38 ° gegen die Horizontale nicht unterschreiten und 50 ° nicht überschreiten.
- (3) Als Dachaufbauten sind gerade Schleppegauben, Zwerchhäuser und sonstige Giebelgauben sowie Spitzgauben zulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Dachlänge betragen. Der Randabstand der Dachaufbauten muss mind. 1/5 der Dachlänge betragen.
- (4) Es sind nur nicht glasierte Ton- oder Betondachziegel in rot bis rotbraunen Farbtönen zulässig (RAL 840; 2001, 2002, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3009, 3011, 3013, 3016, 3020, 8004, 8012 und 8015). Dies gilt auch für mit Dachsteinen verkleidete Fassaden und Fassadenteile.

§ 3 Fassaden

- (1) Zulässig sind helle Putzfassaden in den RAL-Farbtönen: 1000, 1015, 1016, 1017, 1018, 6019, 7035, 7038, 7044, 9001, 9002, 9003, 9010, 9016 und 9018, rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk und Fachwerk. Bei Fachwerkgebäuden sind für das Fachwerk nur schwarze oder braune Anstriche zu verwenden. Die Gefache sind nur als Putzfläche in hellen Farben (siehe o. g. RAL-Farbtöne) oder verklindert mit rot bis rotbraunen Backsteinen / Klinker zulässig. Holz ist als Fassadenmaterial nur untergeordnet zu verwenden (nicht mehr als 30 % der Fassadenfläche) und darf dann nur naturbelassen, grün oder in den o. g. RAL- Farbtönen gestrichen werden.
- (2) Fenster sind nur als stehende Formate (die Höhe der Fenster muss größer sein als die Breite) zulässig. Ab 1 m² Glasfläche sind die Fenster zu unterteilen. Für Sprossenfenster sind nur echte Sprossen oder „Wiener“ Sprossen (durchgängige Scheiben mit äußerer interner und innerer Sprossenteilung) zu verwenden.

§ 4 Einfriedungen

- (1) Grundstückseinfriedungen sind nur zur Straßenseite als Staketenzäune aus Holz, Mauern aus rotem Klinker oder Backstein, schmiedeeiserne Zäune und einheimischen Hecken zulässig. Hecken dürfen auch einen innenliegenden Metallzaun enthalten. Die Zäune dürfen auf einem Mauersockel errichtet werden, der nicht höher als 40 cm ist.
- (2) Alle genannten Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.

§ 5 Solar-Anlagen

- (1) Solarthermieanlagen sind allgemein zulässig, Photovoltaik-Anlagen sind nur auf den straßenabgewandten Dachflächen zulässig, ausnahmsweise auf der Straßenseite, wenn es gestalterisch integriert ist.

§ 6 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Zulässig sind Stelen bis max. 4 m und Fahnenmasten bis max. 6 m Höhe. Py-lone sind ausgeschlossen.
- (3) Werbeanlagen an Gebäudefassaden und an Einfahrten dürfen eine Größe von 2 m² nicht überschreiten.
- (4) Fenster- bzw. Glasflächen dürfen nur bis zu 20 % der Glasfläche beklebt werden.

- (5) Unzulässige Werbeanlagen sind Werbeanlagen, die Kletterschriften, Laufschriften, Blinkanlagen und Projektionen sowie folgende fluoreszierende Leuchtfarben (RAL-Farbtöne: 1026 leuchtgelb, 2005 leuchtorange, 2007 leuchthellorange, 3024 leuchtrot, 3026 leuchthellrot und 6038 leuchtgrün) enthalten.

§ 6 Ausnahmen

- (1) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Satzung erteilt werden.

§ 7 Verstöße

- (1) Wer die Vorgaben dieser Satzung nicht beachtet, kann mit einem Bußgeld bestraft werden.